



Satzung des Bürgervereins Mannheim-Gartenstadt e.V.

Präambel:

Die in dieser Satzung beschriebenen Funktionen und Ämter stehen Männern und Frauen sowie Diversen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren Verständlichkeit wird in der Schriftform nur die männliche Sprachform verwendet

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Mannheim-Gartenstadt“. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von dem Gemeinwesen des Stadtteils dienlicher Aktivitäten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Initiativen und die Durchführung von Veranstaltungen, die sozialen und kulturellen Zwecken in Mannheim-Gartenstadt dienen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei natürlichen Personen ist die Familienmitgliedschaft möglich. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand neue Mitglieder vorzuschlagen und an allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich oder zu ermäßigter Gebühr teilzunehmen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod des Mitglieds mit dem Todestag.
- (2) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres, wobei die Erklärung bis spätestens 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muß.
- (3) durch Ausschluß aus wichtigem Grunde mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß kann bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und soll eine Begründung enthalten. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Juristische Personen zahlen mindestens das Doppelte des Jahresbeitrages für Einzelpersonen.
Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig und bis spätestens Ende des Monats März einzuzahlen bzw. werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung per Lastschrift bis zu diesem Zeitpunkt eingezogen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es genügt Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift eines jeden Mitgliedes. Falls vorhanden erfolgt die Einladung an die letzte bekannte email-Adresse eines jeden Mitgliedes. Zusätzlich wird die Einladung im Schaufenster des Bürgerhauses ausgehängt.



- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich und zwar möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres zusammen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts mit gleichzeitiger Rechnungslegung des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des Berichts von 2 Rechnungsprüfern
 3. Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie Bestellung eines Wahlausschusses mit mindestens 3 Mitgliedern;
 4. Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren;
 5. Erhebung und Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresmitgliedsbeiträge;
 6. Beschluß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Stimmberechtigt sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern und zwar aus den 5 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, und bis zu vier weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (Beisitzer).

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister und
 4. Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur anwesende und geschäftsfähige Mitglieder. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn dem Wahlausschuß eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festlegt.
- (5) Vorstand und Beirat bilden Arbeitskreise, die die Arbeit des Vorstandes beratend unterstützen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen und muss sie alsbald allen Mitgliedern bekannt geben.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Zahl der maximal zu



wählenden Beiratsmitgliedern orientiert sich an der Gesamtmitgliederzahl. Je angefangene 20 Mitglieder kann ein Beirat gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Beirats-Sprecher, der an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen kann. Im Falle seiner Verhinderung benennt er ein Beiratsmitglied zu seiner Vertretung.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung erschienenen Mitglieder des betreffenden Organs gefaßt.
- (2) Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt, vom Schriftführer unterzeichnet und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschriften der Mitgliederversammlung verlangen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung die Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung beschließen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller finanzieller Forderungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestrebungen des Vereins, insbesondere für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat .

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, 12. November 1982;
i.d.E. der Änderungen 28.2.85; 23.7.85; 4.3.86; 26.3.87, 27.1.1994, 18.4.1997 und
01.04.2022.